

Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Sport im Landkreis Starnberg
zur qualifizierten Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Der Landkreis Starnberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an
den Vorschriften des
Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes
(BayKiBiG).

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach 88 22
bis 24 SGB VIII. Im
Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit
zusammenhängenden
Regelungen des SGB VIII.

2. Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Tagespflege ist nach 8 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 2 Abs. 4
BayKiBiG die Erziehung,

Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson.

Der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg fördert Kinder in
Kindertagespflege nach

88 22 bis 24 SGB VIII als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der
Umfang der täglichen

Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Förderung umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die
Vermittlung des

Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson und deren
fachliche Beratung,

Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden
Geldleistung an die

Tagespflegeperson.

3. Vermittlung

Der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelt

Tagespflegekinder an geeignete

Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach 8 43 SGB VIII besitzen und
die Eignungskriterien

nach 8 23 Abs. 3 i.V.m. 8 72a SGB VIII erfüllen.

Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird von
der Tagespflegeperson

und den Personensorgeberechtigten getroffen.

Für eine Förderung durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg
nach Ziffer 4.

legen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson dem Fachbereich
Jugend und Sport

eine Tagespflegevereinbarung (Formblatt) vor.

4. Fördervoraussetzungen

Die Betreuung und Förderung eines Kindes setzt voraus, dass das Kind durch die
Personensorgeberechtigten

beim Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg angemeldet wird und
der

Seite 1 von 7

♀

Antrag die erforderlichen Angaben zur Person des zu betreuenden Kindes und des
Personensorgeberechtigten
enthält.

Vor Beginn einer Betreuung ist dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg eine zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossene, sorgfältig

ausgefüllte und unterschriebene Tagespflegevereinbarung (Formblatt) vorzulegen. Die Tagespflegeperson muss erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Art. 20 S. 1 Nr. 1

BayKiBiG i.V.m. 8 18 S. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBi6) teilgenommen haben, im Umfang von mindestens 15 Stunden

jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und auch unangemeldete Kontrollen durch den

Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zulassen.

Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben.

Wenn die Tagespflegeperson nach 8 23 Abs. 3 i.V.m. 8 72a SGB VIII nachweislich geeignet ist, können

auch Kinder, die mit dieser Tagespflegeperson jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder

verschwägert sind, gefördert werden.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung

stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Eintrittstermin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann

der Platz anderweitig vergeben werden. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann,

bleibt der Personensorgeberechtigte weiterhin beitragspflichtig.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis

20.00 Uhr). Für die Betreuung von 20.00 bis 7.00 Uhr werden zwei Stunden angerechnet.

5, Personal

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen

im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

Die vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelten el sind

nicht beim Landkreis Starnberg angestellt.

Die Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wie

Beginn, Umfang (tägliche Betreuungszeiten) und Ende der Tagesbetreuung etc. werden in der

Tagespflegevereinbarung geregelt.

6. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

6.1 Der vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelten Tagespflegeperson

wird bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nach diesen Richtlinien eine laufende

Geldleistung gewährt.

Seite 2 von 7

♀

- 6.2
- 6.3
- 6.4
- 6.5
- 6.6
- 6.7
- 6.8
- 6.9

Die laufende Geldleistung umfasst

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung (soweit keine Familienmitversicherung besteht) sowie
- d) einen Qualifizierungszuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 S.1 Nr. 1

BayKiBiG i. V. m. § 18 Abs. 4 AVBayKiBiG.

Die Höhe der Geldleistung für den Sachaufwand, die Anerkennung der Förderleistung und den

Qualifizierungszuschlag wird durch gesonderten Beschluss des Jugendhilfe- bzw. Kreisausschusses im Landkreis Starnberg festgesetzt.

Die Höhe der Versicherungsleistungen richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des

Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages, die in diesen Punkten für den

Landkreis Starnberg für anwendbar erklärt werden.

Die laufenden Geldleistungen werden aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis

Starnberg die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage, hat die Tagespflegeperson eine

ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer,

spätestens am darauffolgenden Werktag, dem Fachbereich Jugend und Sport vorzulegen. Im

Einzelfall ist der Fachbereich Jugend und Sport berechtigt, die Vorlage der ärztlichen

Bescheinigung früher zu verlangen. Die Leistungen sind zurückzuerstatten, wenn die

Erkrankung nicht, wie vorstehend festgelegt, durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Der Fachbereich Jugend und Sport bietet verschiedene Möglichkeiten der Ersatzbetreuung an.

Kosten der Ersatzbetreuung können bei Bedarf nach Rücksprache und Prüfung durch

den
Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg übernommen werden.
Das Tagespflegeentgelt und der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen
sich entsprechend
der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (Nr. 7). In den
Fällen, in
denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (Nr.
12) erst mit
Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem
Zeitraum
tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die
Tagespflegeperson
bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt, wenn die
Tagespflegeperson
den Platz in dieser Zeit nicht neu belegen kann. Die Geldleistung wird jedoch in
diesem auf die
Kündigung folgenden Kalendermonat auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrags der
Eltern
reduziert.

Erstattung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskosten der
Tagespflegeperson:

Seite 3 von 7

♀

Erstattet werden 50 % der Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen nach dem
Satz des
Kinderschutzbundes Starnberg, höchstens 30 Euro pro Jahr. Die Förderung erfolgt
ohne
Rechtsanspruch.

Der Antrag auf Erstattung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Aus-,
Fort- oder

Weiterbildung formlos beim Fachbereich Jugend und Sport einzureichen. Er muss
Nachweise

über die entstandenen Kosten sowie über die Anzahl und Dauer der besuchten
Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Voraussetzung ist ferner, dass ein Kind betreut
wird, für

das der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg die Kosten trägt.

7. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den

Personensorgeberechtigten

durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg und die jeweilige
Tagespflegeperson

festgesetzt. Es ist darauf zu achten, die gebuchten Betreuungszeiten
einzuhalten.

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die
Betreuungszeit,

so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag unter Zugrundelegung einer
5 Tage-Woche

errechnet.

Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben,
kann in

Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden
Uhrzeiten

eingesetzt werden.

Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten und der

qualifizierten

Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Personensorgeberechtigten usw.).

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind diese unverzüglich entsprechend anzupassen. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten Ersten eines Monats möglich und von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

8. Krankheit, Anzeige

Kinder, die die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht erfüllen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der

Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen des Tagespflegekindes sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter

Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Bei längerer Erkrankung (über einer Woche) wird der Fachbereich Jugend und Sport unverzüglich informiert.

Seite 4 von 7

♀

9. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen

Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während

der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind

betreuen, suchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis

Starnberg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich

schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und

Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden

Schadens verpflichtet.

10. Haftung

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der

qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden, und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Tagespflegeperson.

11. Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei

Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und während des Aufenthalts bei der

qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden,

besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und

endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

12. Kündigung/Ausscheiden/Wegzug

Die ersten vier Wochen des Tagespflegeverhältnisses werden als Probezeit berücksichtigt. Während

dieser Zeit können die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson das "Tagespflegeverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen: schriftlich

gegenüber den Vertragspartnern kündigen. Bei einer Kündigung in der Probezeit wird der volle

monatliche Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Regelbuchung fällig.

Seite 5 von 7

♀

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung

und ist von der Tagespflegeperson sowie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Die

Kündigung ist spätestens am Ersten eines Kalendermonats dem Fachbereich Jugend und Sport im

Landkreis Starnberg weiterzuleiten. Unberührt davon bleiben die privatrechtlich vereinbarten

Kündigungsfristen aus der Tagespflegevereinbarung zwischen den

Personensorgeberechtigten und

der Tagespflegeperson. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des

Tagespflegeverhältnisses weitergeführt. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum

Ersten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs

der Kündigung) endet die Kostenbeitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des

Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beenden die Personensorgeberechtigten das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der o. g. Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bei einem Wegzug des Kindes aus dem Landkreis Starnberg erlischt der Vertrag zum Ende des Monats des Wegzugs. Für Folgemonate evtl. bereits ausgezahlte Geldleistungen sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tagespflegeperson und den Fachbereich Jugend und Sport Starnberg umgehend über einen Wegzug aus dem Landkreis Starnberg zu informieren.

13. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

14. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage von § 90 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils geltenden Kostenbeitragssatzung des Fachbereichs Jugend und Sport im Landkreises Starnberg erhoben.

Seite 6 von 7

♀

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2016 in Kraft.

An die Stelle des Fachbereichs Jugend und Sport tritt ab dem 01.01.2017 der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

. Starnberg, den en —

KO

,Karl Roth

Landrat

